



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Freitag, 16. Oktober

2015

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung vom 09.12.2004 und 08.02.2005).....	589
Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Haferweg u.a. -	590
Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 23 der Stadt Wiesmoor (Haferweg)	591
Bekanntmachung 6. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet – in Timmel.....	592

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung vom 09.12.2004 und 08.02.2005)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragsatzung erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem
Anliegerverkehr dienen | 25 v. H. |
| b) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 40 v. H. |
| c) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
die nicht unter Nr. 5 a) oder b) fallen | 60 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.

Norden, 08.10.2015

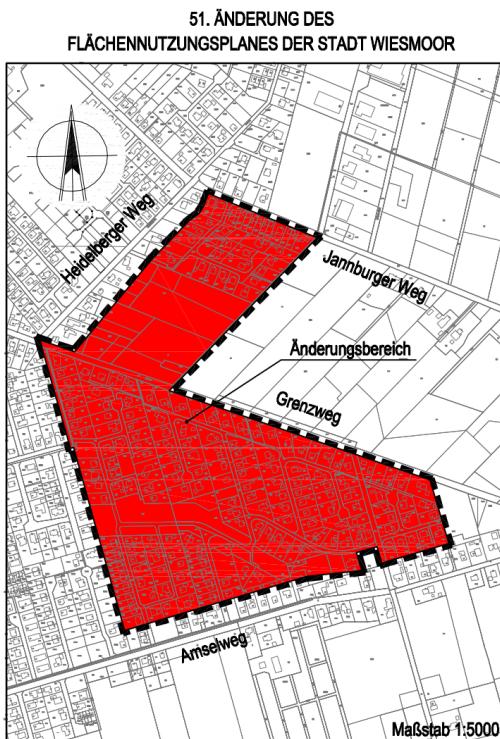
Stadt Norden

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der
51. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wiesmoor – Haferweg u.a. -**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 23.07.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossene 51. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 08.10.2015, Az.: IV/60.1-2015/8 WIS-51.Ä.-(5/5.3)-kem aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215

Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 12.10.2015

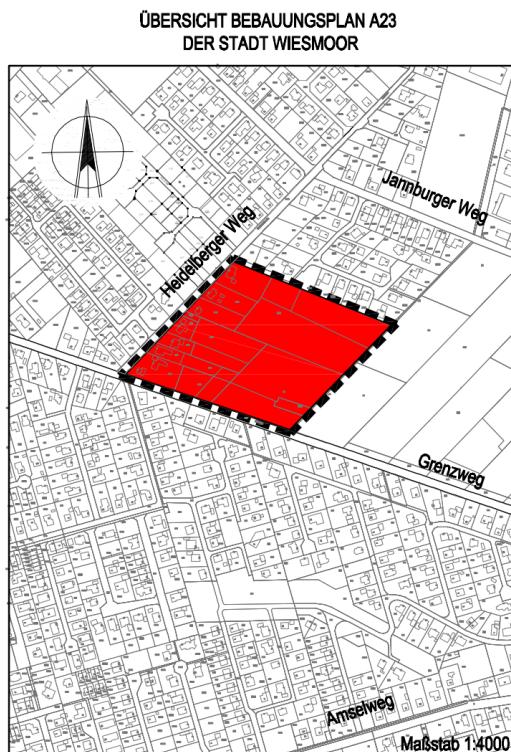
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 23
der Stadt Wiesmoor (Haferweg)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2015 den Bebauungsplan Nr. A 23 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. A 23 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. A 23 kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht, Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 12.10.2015

Stadt Wiesmoor

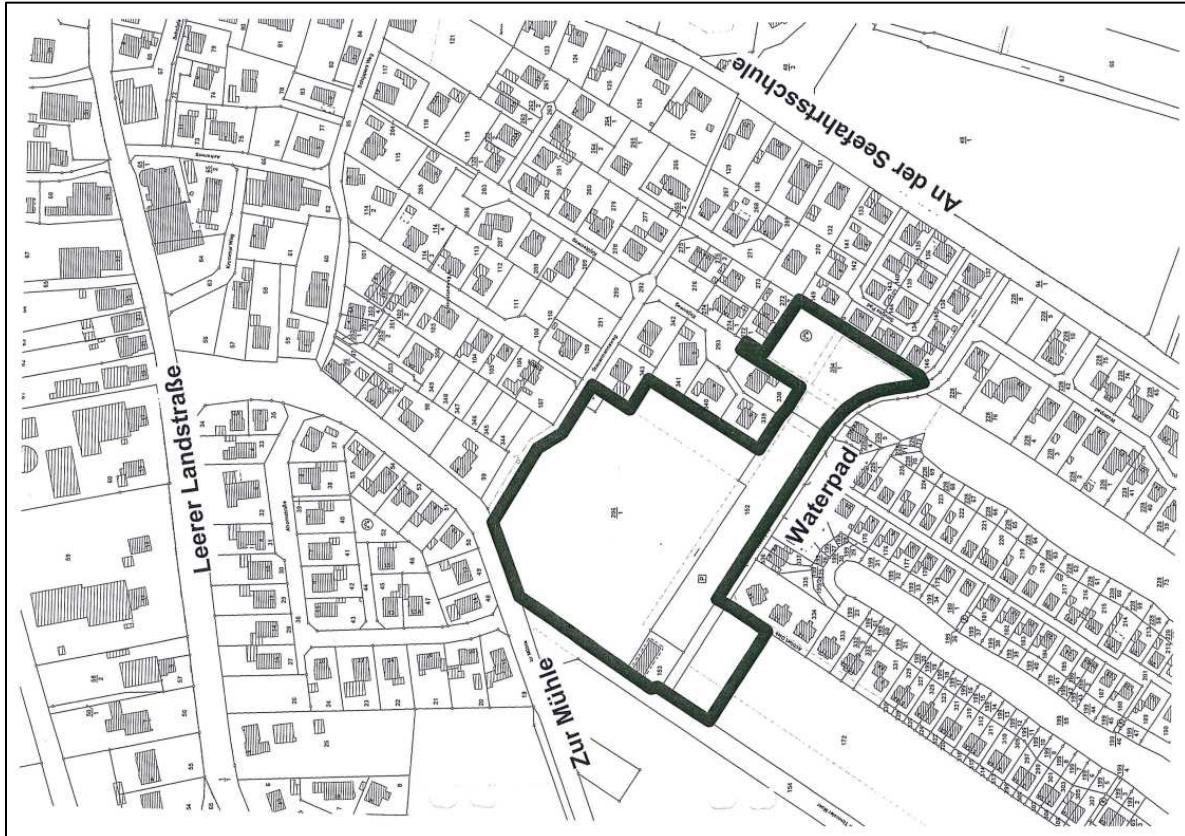
Der Bürgermeister
Völler

Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet – in Timmel

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet - mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet - mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.10.2015 rechtsverbindlich. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet - einschließlich Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 12.10.2015

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
In Vertretung
Adams

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.